

24.05.2011  
4312

Herr Imgrund  
Tel 0221 809-6233  
Fax 0221 809-6226  
wilhelm.imgrund@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadt-/Kreisverwaltungen  
- Jugendamt -  
im Gebiet des Landschafts-  
verbandes Rheinland

Jugendverbände auf Landesebene

Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW

Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit  
NRW

Arbeitsgemeinschaft Haus der Offenen Tür NRW

Paritätisches Jugendwerk NRW

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz,  
Landesstelle NRW e.V.

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege  
im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland

Nachrichtlich:  
Landesjugendring NRW  
Kommunale Spitzenverbände NRW

**Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW**  
**hier: Antragstellung zur Förderung von Maßnahmen und Angeboten nach**  
**dem KJFP im Haushaltsjahr 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erlass vom 23.05.2011 hat das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW gebeten, zur Antragstellung für folgende Förderpositionen aufzufordern:

- Pos. 1.2.1 - Initiativgruppenarbeit
- Pos. 1.2.2 - Kinder-/Jugendarbeit in kommunalen Bildungslandschaften
- Pos. 1.2.3 - Internationale Jugendarbeit, Gedenkstättenfahrten, Europa/1Welt
- Pos. 1.2.4 - Stark durch Beteiligung - Jugendliche aktiv und direkt an politischen und gesellschaftlichen Prozessen beteiligen
- Pos. 1.2.5 - Nachhaltige Entwicklung in der globalisierten Welt
- Pos. 2.2.1 - Jugendkulturland NRW
- Pos. 2.2.2 - Fit für die mediale Zukunft
- Pos. 3.2.1 - Integration als Chance

- Pos. 3.2.2 - Teilhabe junger Menschen mit Behinderung
- Pos. 3.2.3 - Soziale Teilhabe und Chancengleichheit
- Pos. 4.2.1 - Präventive Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe
- Pos. 4.2.2 - Jugendschutz / Jugendmedienschutz
- Pos. 5.2 - Geschlechtsspezifische Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit
- Pos. 7 - Besondere Maßnahmen, Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen

Als Stichtag für den Eingang der Anträge wurde der

**30.06.2011**

festgelegt. Es wird daher gebeten, die Anträge bis zu diesem Termin vorzulegen. Ich weise jedoch darauf hin, dass es sich hierbei nicht um eine Ausschlussfrist handelt. Allerdings werden Anträge, die nach diesem Stichtag eingehen, nachrangig behandelt.

Zur Antragsstellung bis 30.06.2011 übersende ich Ihnen hiermit die entsprechenden Antragsvordrucke zu der Förderung von Einzelprojekten. Es handelt sich um ein für dieses Verfahren angepasstes Muster 1 und die Anlage 11. Diese Vordrucke sind für alle Förderpositionen zu verwenden.

Für alle Förderpositionen werden die bisherigen Allg. Förderrichtlinien zum KJFP und die bisherigen Einzelförderrichtlinien zu Pos. 5 KJFP bei der Bearbeitung der Anträge analog angewendet.

Für die inhaltliche Ausrichtung der Anträge verweise ich auf die in der Anlage aufgestellten Beurteilungs- und Fördermaßstäbe zu den Förderpositionen des Kinder- und Jugendförderplans. Ebenfalls beigefügt ist ein Entwurf des Kinder- und Jugendförderplans 2011 – 2015, wie er vom Kabinett beschlossen wurde. Ein Inkrafttreten kann jedoch erst nach der Beteiligung des zuständigen Ausschusses des Landtags erfolgen (§ 9 Abs. 4 Kinder- und Jugendförderungsgesetz).

**Anträge auf Förderung von Projekten sollen sowohl im Antragsformular unter der Nr. 1 als auch im jeweiligen Begleitschreiben eine eindeutige Zuordnung zu einer Förderposition des Entwurfs des neuen Kinder- und Jugendförderplans (s.o.) enthalten.**

Sofern Projekte nicht bis zum 31.12.2011 abgeschlossen werden können, kann der entsprechende Antrag einen Durchführungszeitraum bis zum 31.03.2012 vorsehen. Ich weise allerdings darauf hin, dass dafür nur Verpflichtungsermächtigungen **in begrenzter Höhe** zur Verfügung stehen werden.

In diesen Fällen müssen die geplanten Ausgaben und Einnahmen schon bei der Antragstellung dem jeweiligen Kalenderjahr zugeordnet werden. Ein überjähriger Antrag beinhaltet deshalb neben dem Muster 1 und der Projektbeschreibung **zwei Anlagen 11**, die jeweils die Angaben für die Jahre 2011 und 2012 enthalten. Auf den Anlagen 11 ist das entsprechende Kalenderjahr anzugeben. Eine nachträgliche Verschiebung der Fördermittel zwischen den Kalenderjahren ist aufgrund der Zuweisung des Landes und der Regelungen im Bewilligungsbescheid für die einzelnen Kalenderjahre nicht möglich.

Ich weise darauf hin, dass mit diesem Schreiben zur Antragstellung in der bisherigen Pos. 2.3 (Kooperation von Jugendhilfe und Schule) **nicht** aufgefordert wird.

Hierzu erfolgt an die bisher in der Förderung befindlichen Träger von Maßnahmen ein gesondertes Rundschreiben.

Beigefügt ist ebenfalls das Merkblatt der beiden Landesjugendämter zur 2. Antragstellung 2011, in dem Erfahrungen und Hinweise zur Antragstellung aufgearbeitet wurden.

Zudem verweise ich für die öffentlichen Träger auf die Bagatellgrenze (12.500,00 Euro) gem. Ziffer 1.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VVG); die Bagatellgrenze für die freien Träger beträgt gem. Ziffer 4.3.3 der Allgemeinen Regelungen der Richtlinien für die Förderung nach dem KJP NRW 1.000,00 Euro (jeweils bezogen auf den Zuwendungsbetrag).

Ich bitte Sie, diese Informationen mit den Vordrucken und dem Merkblatt an Ihre Einrichtungen, Mitgliedsorganisationen und an die freien Träger weiterzugeben.

Dieses Schreiben, die Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan sowie die zu verwendenden Vordrucke finden Sie in den nächsten Tagen auch unter:

[www.lvr.de](http://www.lvr.de) – Jugend - Jugendförderung – Finanzielle Förderung – Kinder- u. Jugendförderplan NRW

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Gez. Göbel

**Anlagen:**

- Merkblatt der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe zur 2. Antragstellung in 2011
- Entwurf des Kinder- und Jugendförderplans 2011 – 2015
- Entwurf der Finanziellen Übersicht des Kinder- und Jugendförderplans 2011 – 2015
- Antragsvordrucke Muster 1 neu (an dieses Förderverfahren angepasst) und Anlage 11
- Beurteilungs- und Fördermaßstäbe für die Förderung von Projekten im Haushaltsjahr 2011 auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans 2011 – 2015



**Merkblatt zur 2. Antragstellung für Einzelprojekte im Jahr 2011,  
Antragstellung zum Entwurf des KJP 2011 - 2015**

**Vorschlag zur Gliederung eines Projektantrags**

Der folgende Gliederungsvorschlag für einen Antrag auf Einzelprojektförderung bietet Ihnen eine mögliche Orientierung. Die vorgeschlagene Antragsgliederung entspricht den Grundprinzipien pädagogischer Planung und Konzeptentwicklung. Dennoch ist sie nicht verbindlich vorgegeben, sondern versteht sich als eine Orientierungshilfe. Wenn Sie Ihr Projekt anders schildern und Ihren Antrag auf andere Weise begründen wollen, können Sie dies selbstverständlich tun.

**Gliederungsvorschlag**

**1. Titel, Inhalt, Zielgruppe**

Benennen Sie bitte den Titel Ihres Projektes, möglicherweise ein Stichwort zum Inhalt und die Zielgruppe.

**2. Bedarf/Begründung**

Unter dieser Rubrik sollte geklärt werden, wie der Bedarf, den Sie mit Ihrem Projekt erfüllen wollen, entsteht und begründet wird. Dazu sollten Sie die sozialräumliche Situation des Projektortes der Kinder und Jugendlichen kurz beschreiben. Die Probleme und Potenziale der Kinder und Jugendlichen in ihrer Lebenswelt sollten erläutert werden. Bitte werden Sie dabei möglichst konkret und schildern die spezifische Zielgruppe, die Sie erreichen wollen oder mit der Sie schon arbeiten. Allgemeinere theoretische Analysen zur Situation von Jugend bzw. Aufarbeitung von Fachliteratur sind hier weniger hilfreich.

Der Bezug zur Jugendhilfeplanung und zur Vernetzung/Kooperation mit anderen Trägern und Institutionen sollte deutlich werden.

**3. Ziele**

Aus den unter „Bedarf/Begründung“ aufgeführten Problemen und Themenstellungen des beantragten Projektes sollten hier die Ziele des Projektes gefolgert und dargestellt werden. Wählen Sie Zielformulierungen, die möglichst konkret und operationalisierbar sind und sich auf die unter „Bedarf/Begründung“ geschilderte Zielgruppe beziehen. Wir schlagen Ihnen vor, die Ziele eher greifbar und erfüllbar zu formulieren als allzu weitreichend. (Bedenken Sie auch, dass die Ziele so gestellt werden sollen, dass sie in einer möglichen Evaluation reflektierbar sind.)

**4. Arbeitsweisen**

Hierzu gehören eine kurze Schilderung der Inhalte des beabsichtigten Projektes, der geplanten Methoden und der für diese Arbeitsweisen notwendigen Rahmenbedingungen wie Zeiten, Personal, Räume, Materialien usw. Unter dieser Rubrik wird insgesamt geschildert, in welcher Art und Weise Sie die gesetzten Ziele zu einem konkreten Bedarf pädagogisch umsetzen wollen. Auch hier ist es hilfreich, wenn Sie möglichst konkret schildern, was mit den Kindern und Jugendlichen im Projekt tatsächlich geschehen soll, wie gearbeitet wird.

**5. Auswertung**

Erläutern Sie hier bitte kurz, wie das geplante Projekt ausgewertet und dokumentiert werden soll.

## Weitere Hinweise

Die Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan, der Entwurf des Kinder- und Jugendförderplans 2011 - 2015 sowie die diesem Schreiben beigefügten Anlagen beinhalten alle wichtigen Informationen zur Antragstellung.

Zu Ihrer Orientierung haben wir nochmals die wichtigsten Bestimmungen bei der Beantragung zusammengestellt:

- Der Termin zur Abgabe der Förderanträge für das Jahr 2011, zu dem mit diesem Schreiben aufgerufen wird, ist der 30.06.2011. Es handelt sich hierbei nicht um eine Ausschlussfrist. Ich weise jedoch darauf hin, dass Anträge, die nach diesem Stichtag eingehen, nachrangig behandelt werden.
- Die im vergangenen Bewilligungsverfahren nicht bewilligten und noch nicht abgelehnten Anträge werden in das nun folgende Bewilligungsverfahren aufgenommen.
- Hiermit wird zur Antragstellung für folgende Projektförderpositionen aufgefordert:
  - Pos. 1.2.1 Initiativgruppenarbeit
  - Pos. 1.2.2 Kinder-/Jugendarbeit in kommunalen Bildungslandschaften
  - Pos. 1.2.3 Internationale Jugendarbeit, Gedenkstättenfahrten, Europa/1Welt
  - Pos. 1.2.4 Stark durch Beteiligung - Jugendliche aktiv und direkt an politischen und gesellschaftlichen Prozessen beteiligen
  - Pos. 1.2.5 Nachhaltige Entwicklung in der globalisierten Welt
  - Pos. 2.2.1 Jugendkulturland NRW
  - Pos. 2.2.2 Fit für die mediale Zukunft
  - Pos. 3.2.1 Integration als Chance
  - Pos. 3.2.2 Teilhabe junger Menschen mit Behinderung
  - Pos. 3.2.3 Soziale Teilhabe und Chancengleichheit
  - Pos. 4.2.1 Präventive Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe
  - Pos. 4.2.2 Jugendschutz / Jugendmedienschutz
  - Pos. 5.2 Geschlechtsspezifische Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit
  - Pos. 7 Besondere Maßnahmen, Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen
- **Anträge auf Förderung von Projekten sollen sowohl im Antragsformular unter der Nr. 1 als auch im jeweiligen Begleitschreiben eine eindeutige Zuordnung zu einer Förderposition des neuen Kinder- und Jugendförderplans (s.o.) enthalten.**
- Auch die Anträge zu der Position 1.2.3 sind, abhängig vom Sitz des Trägers, bei dem jeweiligen Landesjugendamt zu stellen.
- Es finden weiterhin die geltenden Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan Anwendung. Von den Einzelförderrichtlinien ist für die Bewilligung der Projektanträge ausschließlich die Einzelförderrichtlinie zu Pos. 5 des (bisherigen) Kinder- und Jugendförderplans analog anzuwenden.
- Bei der inhaltlichen Projektkonzeption orientieren Sie sich bitte an den in der Anlage beigefügten inhaltlichen Beurteilungs- und Förderkriterien zu den einzelnen Förderpositionen des Kinder- und Jugendförderplans. Im weiteren gelten ebenfalls die Anforderungen des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (3. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes).

- Die Zuwendung aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplanes beträgt grundsätzlich bis zu 70 % der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.
- Finanzielle Beiträge von Teilnehmern sind als Einnahme zu berücksichtigen. In diesen Fällen ist im Einzelfall eine Erhöhung der Zuwendung auf bis zu 90 % der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben möglich. Hierzu ist ein gesonderter Antrag (formlos) notwendig, mit dem bestätigt wird, dass der Projektträger aus finanziellen Gründen nicht in der Lage ist, höhere Eigenmittel aufzubringen und weitere finanzielle Quellen in diesem Fall nicht zur Verfügung stehen.
- Gefördert werden notwendige und angemessene Sachkosten sowie Personalausgaben, aber keine unbefristeten Neueinstellungen. Zu den förderfähigen Sachausgaben zählen Honorarkosten und lt. Ziffer 3.1 der Allgemeinen Regelungen der Förderrichtlinien auch Ausgaben nach § 8 Abs. 1 SGB IV (geringfügige Beschäftigung).
- Zweckgebundene Spenden werden dann nicht als Einnahme berücksichtigt, wenn dem Träger ein Eigenanteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten verbleibt.
- Bürgerschaftliches Engagement kann in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendungen einbezogen werden. Berücksichtigt werden können pro geleisteter Arbeitsstunde 10 Euro, wobei die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement 20 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten darf.
- Im Kosten- und Finanzierungsplan werden **nicht** anerkannt:
  - Miete und Mietnebenkosten für vorhandene eigene Räume
  - Sog. „Overheadkosten“ bzw. Verwaltungskostenpauschalen
  - Investive Kosten.
- Sofern Projekte nicht bis zum 31.12.2011 abgeschlossen werden können, kann der entsprechende Antrag einen Durchführungszeitraum bis zum 31.03.2012 vorsehen. Ich weise allerdings darauf hin, dass dafür nur Verpflichtungsermächtigungen **in begrenzter Höhe** zur Verfügung stehen werden. In diesen Fällen müssen die geplanten Ausgaben und Einnahmen schon bei der Antragstellung dem jeweiligen Kalenderjahr zugeordnet werden. Ein überjähriger Antrag beinhaltet deshalb neben dem Muster 1 und der Projektbeschreibung **zwei Anlagen 11**, die jeweils die Angaben für die Jahre 2011 und 2012 enthalten. Auf den Anlagen 11 ist das entsprechende Kalenderjahr anzugeben. Eine **nachträgliche Verschiebung** der Fördermittel zwischen den Kalenderjahren **ist** aufgrund der Zuweisung des Landes und der Regelungen im Bewilligungsbescheid für die einzelnen Kalenderjahre **nicht möglich**.
- Die Bagatellgrenze für öffentliche Träger beträgt 12.500,-- Euro; die Bagatellgrenze für freie Träger beträgt nach den Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan 1.000,-- Euro (jeweils bezogen auf den Zuwendungsbetrag).





# MUSTER 1

Antragsteller (Name, Bezeichnung, Anschrift)	Auskunft erteilt
	Telefon - Durchwahl:
	Fax:
	Bankleitzahl:
Landschaftsverband Rheinland Landesjugendamt 50663 Köln	Kontonummer:
	Kreditinstitut:
	Gemeindekennziffer bei komm. Trägern:
	Anerkennung nach § 75 SGB VIII (KJHG) <input type="checkbox"/> ja (bei Erstantrag s. a. Ziff. 5) <input type="checkbox"/> nein
<b>Antrag auf Gewährung einer Zuwendung (Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan)</b> - jeweils nur für <u>eine</u> Position des Kinder- und Jugendförderplans	
<b>1. Kinder- und Jugendförderplan-Position lt. Entwurf KJP 2011 – 2015</b>  <p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;">Hier bitte die <u>aktuelle</u> KJP-Position eintragen</p>	
2. <b>Maßnahme</b>	<input type="checkbox"/> für Jahresvorhaben <input type="checkbox"/> für Einzelmaßnahmen
Bezeichnung der Maßnahme:	
Durchführungszeitraum (von - bis):	
3. <b>Beantragte Zuwendung</b>	_____ <b>Euro</b> (Berechnung lt. Anlage)  Bei einer Erhöhung der Förderungssätze gilt diese Erhöhung als mitbeantragt.
4. <b>Anlagen zum Antrag:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Besondere Maßnahmen, innovative Projekte und Experimente - Pos. 5 des KJP 2010-(Anlage 11).  Bei einer Beantragung von KJP-Mitteln über den 31.12.2011 hinaus sind die voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen für jedes Kalenderjahr getrennt aufzuführen, es ist daher <u>für jedes Kalenderjahr eine eigene Anlage 11</u> beizufügen

5. **Erstantrag:**

Bei Erstanträgen ist der Nachweis über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG), die Satzung, Regelungen zur rechtsverbindlichen Vertretung beizufügen (Dies gilt nicht bei Anträgen von Einzelpersonen gem. Nr. 2.3 der Pos. 5).

6. **Erklärungen:**

Der Antragsteller erklärt, dass

6.1 bei Einzelmaßnahmen mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

6.2 er für diese Maßnahme(n) keine weiteren Landesmittel beantragt hat und beantragen wird.

6.3 er für diese Maßnahme zur Finanzierung weitere Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln beantragt hat/beantragen wird in Höhe von

€

bei

Dieser Zuwendungsgeber wird/ wurde von mir über diesen Antrag informiert.

6.4 er zum Vorsteuerabzug

nicht berechtigt ist

berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtkosten berücksichtigt hat.

6.5 die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift

## ANLAGE 11

<input type="checkbox"/> zum Antrag	
<input type="checkbox"/> zum Verwendungsnachweis (1)	
Vom Zeichen des Landschaftsverbandes	Zeichen des Landschaftsverbandes

### Besondere Maßnahmen, innovative Projekte und Experimente - Pos. 5 EFR zum Kinder- und Jugendförderplan -

#### Kostenübersicht

lfd. Nr.	Art der Ausgaben	Höhe der veranschlagten/ abgerechneten Kosten EURO	v. H.
1	Personalkosten		
2	Sachkosten		
<b>Gesamtausgaben</b>			

<b>Finanzierungsplan</b>	EURO	v. H.
Gesamtausgaben		
abzgl. Finanzielle Beiträge von Teilnehmern		
Verbleibende Gesamtausgaben		100
Eigenanteil		
Leistungen Dritter ohne öffentl. Förderung		
Öffentl. Förderung ohne Landesförderung		
<b>Landeszuwendung</b>		

- (1) Mit dem Verwendungsnachweis sind für die in der Kostenübersicht unter den lfd. Nrn. 1 bis 2 genannten Kosten ggfs. gesonderte Beiblätter vorzulegen:  
Beiblatt A: Personalkosten  
Beiblatt B: Sachkosten



## **Beurteilungs- und Fördermaßstäbe für die Förderung von Projekten im Haushaltsjahr 2011 auf Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans 2011-2015**

### **Pos. 1.2.2 KJFP**

#### **Kinder- und Jugendarbeit in kommunalen Bildungslandschaften**

Das Ziel der Etablierung kommunaler Bildungslandschaften ist von der Erkenntnis geprägt, dass die Bildung von Kindern und Jugendlichen vor allem vor Ort stattfindet. Es wirken unterschiedliche Akteure wie Schulen, Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Volkshochschulen, kulturelle Einrichtungen, Sportvereine und andere mehr an diesem Prozess mit. Durch eine bessere Absprache der Akteure vor Ort, durch eine bessere Verzahnung der Angebote und durch die gemeinsame Definition von Bildungszielen kann der Bildungsprozess für Kinder und Jugendliche nachhaltig verbessert werden. Um dies zu erreichen, sollen auf Kooperationen gerichtete Aktivitäten der Träger der Kinder- und Jugendhilfe auch mit anderen Bildungsakteuren vor Ort sowie die Durchführung entsprechender Angebote, die diesem Ziel dienen, gefördert werden. Projekte im offenen Ganztage im Primarbereich sowie im gebundenen Ganztage in der Sek. I sollen jedoch nicht gefördert werden.

### **Pos. 1.2.3**

#### **Internationale Jugendarbeit, Gedenkstättenfahrten, Europa/EineWelt**

In einer von Globalisierung und Zuwanderung geprägten Gesellschaft kommt dem Zusammenleben unterschiedlicher Kulturen und dem wechselseitigen Verständnis eine große Bedeutung zu. Die internationale Jugendarbeit berücksichtigt die interkulturelle Realität und ermutigt junge Menschen zum interkulturellen Austausch, begeistert sie für die Werte unserer freiheitlichen Ordnung und führt sie an historische Verantwortlichkeiten heran. Dies kann zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen und damit zur Friedenssicherung ebenso beitragen wie zu einer Stärkung der europäischen Identität. Dabei sollen insbesondere solche jungen Menschen an internationale Projekte herangeführt werden, die sonst kaum Möglichkeiten der Beteiligung haben, damit auch sie entsprechende Erfahrungen sammeln können.

Darüber hinaus unterstützt das Land im Rahmen der politischen Bildungsarbeit und zur sozialen Bildung als Beitrag zur Auseinandersetzung mit den Verbrechen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus. Damit soll das Interesse an politischer Beteiligung gestärkt, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte weiterentwickelt und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beigetragen werden.

Gefördert werden internationale Jugend- und Fachkräftebegegnungen, insbesondere mit Israel, Polen und der Türkei sowie Fahrten zu Gedenkstätten von Verbrechen des Nationalsozialismus.

#### **Pos. 1.2.4 KJFP**

##### **Stark durch Beteiligung - Jugendliche aktiv und direkt an politischen und gesellschaftlichen Prozessen beteiligen**

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an sie betreffenden Angelegenheiten ist von zentraler Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung und die Ausbildung sozialer Fähigkeiten. Durch die Wahrnehmung von Kindern und Jugendlichen als Träger eigener Rechte und die Möglichkeit, an Entscheidungsprozessen in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld direkt zu partizipieren, werden sie darin bestärkt, sich mit demokratischen Grundwerten auseinander zu setzen und soziale Verantwortung zu übernehmen.

Gefördert werden Angebote, die die Beteiligung junger Menschen an sie betreffenden Angelegenheiten auf örtlicher und überörtlicher Ebene und die Mitgestaltung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an politischen und gesellschaftlichen Gestaltungsprozessen zum Ziel haben. Zur Qualitätssicherung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen können auch Qualifizierungsangebote für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe gefördert werden.

#### **Pos. 1.2.5 KJFP**

##### **Nachhaltige Entwicklung in der globalisierten Welt**

Globalisierung und Nachhaltigkeit sind wesentliche Stichworte, die eine Entwicklung beschreiben, bei der die wirtschaftlichen und sozialen Prozesse einzelner Staaten nicht mehr von denen anderer Staaten oder Regionen isoliert betrachtet werden können. Diese Zusammenhänge zu verdeutlichen und bei Kindern und Jugendlichen ein Problembewusstsein für die Themen Globalisierung und nachhaltige Entwicklung zu schaffen, ist eine wichtige Aufgabe auch der Kinder- und Jugendarbeit. Gefördert werden daher Bildungsangebote, die sich mit den Themen Globalisierung und nachhaltige Entwicklung auseinandersetzen und jungen Menschen die Gelegenheit zu entsprechendem gesellschaftlichen Engagement bieten.

#### **Pos. 2.2.1 KJFP**

##### **Jugendkulturland NRW**

Kulturelle Bildung bzw. Jugendkultur ist ein übergreifender Bildungsansatz für verschiedene Bildungsorte und Bildungsangebote und gleichzeitig ein eigenständiges Bildungsfeld. Mit dem "Jugendkulturland NRW" soll eine Weiterentwicklung in der kulturellen Bildung mit den Mitteln kultureller Jugendarbeit

erreicht werden. Die Mittel dienen der Durchführung von Projekten, die junge Menschen verstärkt an eigene kulturelle Aktivitäten heranzuführen, ihre Persönlichkeitsentwicklung dadurch fördern und insbesondere neue Zielgruppen von Kindern und Jugendlichen erreichen. Gefördert werden Angebote zur Förderung von Jugendkultur und kultureller Kinder- und Jugendarbeit. Diese können auch auf eine hierfür erforderliche Vernetzung von Trägern der kulturellen Jugendarbeit und weiteren Trägern der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit mit (Jugend-) Kultureinrichtungen abzielen.

### **Pos. 2.2.2 KJFP**

#### **Fit für die mediale Zukunft**

Mediennutzung prägt heute in hohem Maße den Alltag von Kindern und Jugendlichen. Gefördert werden Angebote, die die Stärkung von Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen zum Ziel haben und Benachteiligungen beim Zugang zu Medien abbauen. Darüber hinaus sollen die Angebote auch an den speziellen Interessen der Jugendlichen ansetzen und zur kritischen Reflexion des Mediengebrauchs anregen.

### **Pos. 3.2.1 KJFP**

#### **Integration als Chance**

Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund ist eine zentrale Herausforderung für die Gesellschaft. Sie ist vor allem eine Chance für die nachhaltige Entwicklung und Zukunft unserer Gesellschaft. Vor dem Hintergrund dieses Verständnisses sollen Angebote bereitgestellt werden, die nachhaltig zur besseren gesellschaftlichen und beruflichen Integration von jungen Menschen mit Migrationshintergrund führen und das interkulturelle Verständnis in unserer Gesellschaft fördern. Gefördert werden Angebote, die dazu beitragen, die soziale Benachteiligung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund abzubauen, Chancengleichheit herzustellen und die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu fördern. Die Angebote sollen dazu beitragen, die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in ihren Sozialräumen zu fördern, zu festigen und weiterzuentwickeln.

### **Pos. 3.2.2 KJFP**

#### **Teilhabe junger Menschen mit Behinderung**

Menschen mit Behinderungen sind Teil der Gemeinschaft. Gerade für junge Menschen mit Behinderungen ist es wichtig, sich als Teil der Gesellschaft zu fühlen und auch außerhalb der Schule Bildung gemeinsam mit anderen Kindern und Jugendlichen zu erleben. Die Träger der Jugendhilfe sollen daher ihre Angebote

gezielt auch jungen Menschen mit Behinderungen öffnen. Gefördert werden Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, die dazu beitragen, die Teilhabe und die Chancengleichheit junger Menschen mit Behinderung zu fördern und ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu verhindern. Die Angebote sollen auch dazu beitragen, den in der UN-Behindertenrechtskonvention aufgeführten Gedanken der Inklusion, d.h. der vollumfänglichen gesellschaftlichen Teilhabe unter Wahrung der Autonomie und Unabhängigkeit, öffentlich bekannter zu machen, zu fördern und umzusetzen. Leistungen, auf die für die einzelnen Kinder und Jugendlichen mit Behinderung ein gesetzlicher Anspruch besteht, können nicht gefördert werden.

### **Pos. 3.2.3 KJFP**

#### **Soziale Teilhabe und Chancengleichheit**

Gleiche Aufstiegs- und Bildungschancen setzen einen gleichen Zugang zu Angeboten und gleiche Entwicklungsmöglichkeiten für junge Menschen voraus. Soziale Benachteiligungen sowie Not- und Konfliktsituationen behindern noch immer viele junge Menschen bei der Realisierung ihres Lebensweges. Daher ist es eines der wichtigsten Ziele, die sich u.a. aus sozialer Benachteiligung ergebenden schlechteren Chancen durch Angebote der Qualifizierung und Bildung auch im Rahmen der Jugendhilfe auszugleichen. Gefördert werden deshalb Angebote, die dazu beitragen, soziale Teilhabe und Chancengleichheit zu fördern, soziale Benachteiligungen abzubauen sowie Not- und Konfliktsituationen überwinden zu helfen. Darüber hinaus sollen Projekte gefördert werden, die Toleranz und Vielfalt in Bezug auf gleichgeschlechtliche Lebensformen stärken.

Die geförderten Maßnahmen sollen zur Förderung und Sicherung der sozialen Teilhabe und der Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen sowie zur Prävention und Hilfe dienen.

### **Pos. 4.2.1 KJFP**

#### **Präventive Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe**

Junge Menschen sind nach wie vor zahlreichen Risiken ausgesetzt, die den Prozess des Aufwachsens und der Persönlichkeitsbildung gefährden. Die Gefahr, Opfer von Gewalt oder sexuellen Missbrauchs zu werden oder als Täter Gewalt auszuüben, muss mit präventiven Angeboten bekämpft werden. Gefördert werden deshalb präventive Projekte, die den Aufbau sozialer Kompetenz und die Entwicklung friedlicher Konfliktlösungsstrategien zum Ziel haben und diese an die Kinder- und Jugendlichen vermitteln. Hierzu gehören insbesondere allgemeine sozialpädagogische Angebote zur Gewaltprävention, spezifische Angebote für besonders gefährdete Kinder und Jugendliche und Angebote der Prävention sexuellen Missbrauchs.



#### **Pos. 4.2.2 KJFP**

##### **Jugendschutz / Jugendmedienschutz**

Die Persönlichkeitsentwicklung von Kinder und Jugendlichen wird durch viele Faktoren beeinträchtigt und gefährdet. Alkoholmissbrauch und Tabakkonsum, Süchte und problematische Medieninhalte wirken als Risikofaktoren. Gefördert werden daher Angebote, die Kinder- und Jugendliche auf diese Gefahren aufmerksam machen und mit ihnen gemeinsam Strategien des Schutzes und der Persönlichkeitsstabilisierung entwickeln.

#### **Pos. 5.2 KJFP**

##### **Geschlechtsspezifische Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit**

Geschlechtsspezifische Angebote sind für die Entwicklung von Mädchen und Jungen von besonderer Bedeutung. Daher werden Angebote gefördert, die sich speziell an Mädchen oder Jungen richten. Darüber hinaus werden geschlechterdifferenzierte und koedukative Angebote gefördert.

#### **Pos. 7 KJFP**

##### **Besondere Maßnahmen und Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen**

Die demografische Entwicklung, der technische Fortschritt und der fortschreitende Prozess der Globalisierung stellen enorme Anforderungen an das Aufwachsen der Kinder und Jugendlichen. Diesen im ständigen Wandel befindlichen Rahmenbedingungen darf sich auch die Kinder- und Jugendhilfe nicht verschließen. Sie muss hierauf rechtzeitig reagieren, ihre Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen adäquat an die Veränderungen anpassen und offen für neue Lösungswege sein. Gefördert werden daher innovative Projekte und besondere Angebote im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Hierzu gehören insbesondere Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen, die nach ihrer Zielvorstellung, ihrem Inhalt und ihrer Methodik geeignet sind, Anregungen und Anstöße für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe zu geben.





## **Fit für die Zukunft**

-

## **Gemeinsam Bildung erleben**

### **Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen KJFP NRW 2011 - 2015**

- Entwurf -

## **Grundlagen der Förderung**

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz verpflichtet das Land Nordrhein-Westfalen, für jede Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendförderplan aufzustellen. Dabei sollen die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene beschrieben sowie Näheres zur Förderung ausgeführt werden. Mit diesem Kinder- und Jugendförderplan kommt das Land Nordrhein-Westfalen dieser Verpflichtung nach.

Diesem Kinder- und Jugendförderplan liegt die Erkenntnis zugrunde, dass die Bildung an Lernorten außerhalb von Schule an Bedeutung gewinnt. Diese werden wichtiger für das Erlernen und Einüben der Kompetenzen, die zukünftig wesentliche Voraussetzungen für die Integration in Arbeit und Gesellschaft sind. Soziale, interkulturelle und Genderkompetenzen, kulturelle und politische Bildung, Medienkompetenzen und die Befähigung zur Teilhabe an und Gestaltung der Gesellschaft sowie der Gedanke der Inklusion sind wesentliche Elemente, die zur Lebensbildung und zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen. Sie bilden die Grundlage für unsere demokratische Gesellschaft und deren Weiterentwicklung.

Es ist die Aufgabe der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit, diese Lernorte der Lebensbildung zu schaffen und attraktiv sowie sachgerecht auszustatten. Das Land Nordrhein-Westfalen hat nach § 82 des Sozialgesetzbuches Teil VIII (SGB VIII) die Aufgabe, die Tätigkeit der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern. Dementsprechend sind Vielfalt und Pluralität zentrale Grundprinzipien der Landesförderung. Der Kinder- und Jugendförderplan ist das Instrument des Landes zur Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit. Die Sicherung der jugendpolitischen Infrastruktur ist eine Gemeinschaftsaufgabe von Land und Kommunen. Die Landesförderung bezieht sich dabei zum einen auf die Förderung landesweiter Träger und Zusammenschlüsse, sowie zum anderen auf die Unterstützung lokal bezogener Projekte und Ansätze.

Mit dem Kinder- und Jugendförderplan sollen folgende Zielstellungen erreicht werden:

Erstens: Die Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit wird mit den hierfür vorgesehenen Fördermitteln gesichert. Dabei werden auch erstmals die bisher im Rahmen der Projektförderung finanzierten Angebote in wichtigen Förderschwerpunkten als Infrastruktur abgesichert. Das Land Nordrhein-Westfalen verspricht sich hiervon neue und zusätzliche Impulse für die fachpolitische Weiterentwicklung.

Zweitens: Das Land Nordrhein-Westfalen schafft neue Handlungsspielräume in den Bereichen, in denen wesentliche fachpolitische Handlungsbedarfe bestehen:

- Ausbau der partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Schulen und anderen Bildungsträgern,
- Förderung der kulturellen Bildung junger Menschen,
- Stärkung der Medienkompetenz junger Menschen,
- Förderung der Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund,
- Unterstützung sozial benachteiligter Jugendlicher,
- Förderung von Jugendlichen mit Behinderungen,
- Prävention von Benachteiligungslagen.

Um hier zu nachhaltigen Ergebnissen zu kommen, werden die Mittel für Projekte im Kinder- und Jugendförderplan deutlich erhöht.

Drittens: Das Land Nordrhein-Westfalen profiliert die Kinder- und Jugendarbeit wieder als ein Politikfeld, das einen eigenständigen Beitrag für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen leistet sowie zur Weiterentwicklung unserer Gesellschaft beiträgt. Dies wird erreicht mit den formulierten Schwerpunktsetzungen und mit der Bereitstellung von jährlich 100.225.700 € für den Kinder- und Jugendförderplan bis zum Jahr 2015.

## **Zielgruppen**

Gemäß § 3 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes richten sich die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen grundsätzlich auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden (§ 7 SGB VIII). Die Angebote des Kinder- und Jugendförderplans richten sich insbesondere auch an benachteiligte Kinder und Jugendliche und junge Menschen mit Behinderungen. Darüber hinaus können alle Angebote auch ältere Menschen als Teil der Zielgruppe haben, soweit es sich um Projekte mit intergenerativem Schwerpunkt handelt.

## **Ziele der Förderung**

Der Kinder- und Jugendförderplan für die laufende Legislaturperiode bis 2015 ist vor allem von dem Ziel geprägt, den Aspekt der Bildung im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit stärker herauszustellen.

1. Junge Menschen sollen auch weiterhin vor Ort Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes vorfinden und nutzen können. Sie benötigen diese Angebote für ein gelingendes Aufwachsen. Die Angebote unterstützen ihre Bildungsprozesse. Das Land Nordrhein-Westfalen sieht daher in der Stabilisierung der Infrastruktur eine wesentliche Aufgabe der Jugendpolitik.
2. Die Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind wichtige Partner in der Bildungsförderung junger Menschen. Durch eine verbesserte Zusammenarbeit der Jugendhilfe mit den Schulen und anderen Bildungsträgern vor Ort sollen die Rahmenbedingungen für eine gute Bildung aller jungen Menschen nachhaltig verbessert werden (Etablierung kommunaler Bildungslandschaften). Das Land Nordrhein-Westfalen sieht seine Aufgabe darin, hierfür den notwendigen politischen Rahmen zu gestalten und Fördermittel bereitzustellen.

3. Junge Menschen sollen mehr Möglichkeiten erhalten, sich durch kulturelle und medienbezogene Angebote weiterzuentwickeln. Das Land Nordrhein-Westfalen sieht kulturelle und Medienbildung als einen zentralen Kompetenzbereich, der die Entwicklung der Persönlichkeit von jungen Menschen und deren Integration in die Gesellschaft fördert. Aufgabe des Landes ist es daher, die mit diesen Kompetenzen verbundenen Förderbereiche deutlich auszubauen.
4. Junge Menschen, die bisher weniger im Zentrum der Aufmerksamkeit der Kinder- und Jugendarbeit stehen, sollen stärker Berücksichtigung finden. Hierzu ist es nötig, die Kinder- und Jugendarbeit für die Integration von Jugendlichen mit Behinderungen zu öffnen. Das Land Nordrhein-Westfalen betrachtet es als seine Aufgabe, hierfür die erforderlichen Impulse zu geben und Projektmittel für entsprechende Angebote der Jugendhilfe bereitzustellen.
5. Ein zentrales Thema der Entwicklung unserer Gesellschaft ist die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Gerade im Kindes- und Jugendalter werden die Weichen für eine gelingende Integration gestellt. Das Land Nordrhein-Westfalen sieht es daher als seine Aufgabe an, die Integration im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit noch intensiver zu fördern. Für die Entwicklung geeigneter Angebote werden daher zusätzliche Fördermittel bereitgestellt.
6. Junge Menschen sollen noch besser vor Gewalt und anderen Risiken geschützt werden. Hierzu bedarf es der Schaffung eines gewaltpräventiven Klimas in der Gesellschaft und der Stärkung risikominimierender Angebote. Das Land Nordrhein-Westfalen leistet durch die Bereitstellung von Mitteln zur Durchführung entsprechender Angebote einen maßgeblichen Beitrag.
7. Junge Menschen sollen stärker an der Gestaltung der Gesellschaft mitwirken und ihre Ideen und Vorstellungen einbringen. Hierfür brauchen sie verbesserte Rahmenbedingungen. Das Land Nordrhein-Westfalen sieht seine Aufgabe darin, durch die Sicherung und den Ausbau der auf verbesserte Partizipation junger Menschen abzielenden Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit und insbesondere durch einen Ausbau der Jugendfreiwilligendienste diese Rahmenbedingungen zu verbessern.

8. Nach wie vor gilt, dass Angebote der Kinder- und Jugendarbeit auf die unterschiedlichen Erwartungen und Bedürfnisse von Mädchen und Jungen eingehen müssen. Es bedarf auch weiterhin starker Impulse zum Ausbau der geschlechterdifferenzierten Kinder- und Jugendarbeit sowie der besseren Berücksichtigung von Aspekten des Gender Mainstreaming in allen Angeboten. Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die in diesem Bereich engagierten Träger durch eine Stabilisierung der Förderung und ermöglicht neue Projekte zur Weiterentwicklung dieses Themenfeldes.

Über diese Ziele hinaus geht das Land Nordrhein-Westfalen davon aus, dass die im Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes definierten Querschnittsaufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe Berücksichtigung finden. Dies umfasst auch Aufgaben, die sich aus der fachpolitischen Debatte ergeben, wie z.B. die Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit.

## **Förderbereiche**

Um die genannten Ziele zu erreichen und die hierzu notwendigen Aufgaben zu erfüllen, umfasst der Kinder- und Jugendförderplan (2011 – 2015) die nachstehenden Förderbereiche. Damit wird deutlich, wie die Schwerpunktsetzungen konkret erfolgen werden.

### **Förderbereich I: Förderung der Kinder- und Jugendarbeit / internationale Jugendarbeit – Kommunale und regionale Angebote sichern und qualifizieren**

Eine gute und gelingende Kinder- und Jugendarbeit braucht Träger, die aufgrund ihrer Nähe zu Kindern und Jugendlichen dazu in der Lage sind, Bedarfslagen der Weiterentwicklung von Kinder- und Jugendarbeit zu identifizieren und in eine veränderte Praxis umzusetzen. Dabei bilden die Offene Kinder- und Jugendarbeit als stärker örtlich bezogenes Angebot und die verbandliche Jugendarbeit als stärker an Interessen und Werten orientiertes Angebot die tragenden Säulen der Kinder- und



Jugendarbeit. Denn Selbstorganisation, Interessenvertretung, konkretes Mitgestalten und die Unterstützung bei Alltagsfragen sind Bestandteile der Kinder- und Jugendarbeit der Verbände und der offenen Einrichtungen. Sie tragen damit wesentlich zur Bildung und Entwicklung junger Menschen bei.

Zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit unterstützt das Land offene Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie die Jugendverbandsarbeit durch die Gewährung fachbezogener Pauschalen. In Regionen, die überdurchschnittliche soziale Problemlagen aufweisen, werden Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit eine zusätzliche Unterstützung erhalten. Das Land Nordrhein-Westfalen erwartet von den Trägern, dass diese die Jugendarbeit im Sinne der Zielsetzungen des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes sowie den Zielen dieses Kinder- und Jugendförderplans weiterentwickelt.

Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung der Kinder- und Jugendarbeit für die Bildung und das Aufwachsen junger Menschen sieht das Land Nordrhein-Westfalen einen wesentlichen Schwerpunkt in der verbesserten Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der Bildung – insbesondere den Schulen (Etablierung kommunaler Bildungslandschaften). Daher werden zusätzliche Mittel zum Ausbau dieser Kooperation vor Ort bereitgestellt.

Zudem stellt die Globalisierung neue Anforderungen an junge Menschen. Daher werden die Mittel für die internationale Jugendarbeit und für Nachhaltigkeitsprojekte verstärkt. Das Land Nordrhein-Westfalen erwartet von den Trägern der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, dass diese insbesondere solche jungen Menschen an internationale Projekte heranzuführen, die sonst kaum Möglichkeiten der Beteiligung haben, damit auch sie entsprechende Erfahrungen sammeln können.

Pos. 1.1	Förderung der Kinder und Jugendarbeit, insb. Offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Ring politischer Jugend	51.210.000 €
Pos. 1.2	Projektförderung, insb. Initiativgruppenarbeit, Kommunale Bildungslandschaften, Internationale Jugendarbeit, Partizipation	7.280.000 €
<b>Summe:</b>		<b>58.490.000 €</b>

## **Förderbereich II: Kulturelle Jugendbildung / Medienkompetenz**

### **Medien- und Kulturland NRW**

Kulturelle Kompetenzen und die Fähigkeit, mit Medien kritisch und kreativ umgehen zu können, gehören schon heute zu den Schlüsselkompetenzen. Die kulturelle Bildung leistet einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung, indem sie Selbstreflexion und Selbstinszenierung fördert. Sie fördert das ästhetische Empfinden, die kulturelle Eigeninitiative und das soziale Verhalten. Sie schafft damit bei jungen Menschen auch die Voraussetzungen, kreativ und engagiert an der Berufswelt und dem gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können.

Freizeit, Beruf und Meinungsbildung sind heute stark mit der Nutzung von Medien verbunden. Die Förderung von Medienkompetenz bei Kindern und Jugendlichen hilft diesen, Medien praktisch zu nutzen, kreativ anzuwenden und Medieninhalte kritisch im Hinblick auf ihre Aussagen und Wirkungen zu bewerten. Ohne Medienkompetenz ist gesellschaftliche Teilhabe und beruflicher Erfolg kaum mehr denkbar.

Zur Förderung der kulturellen Bildung und der Medienkompetenz werden Träger unterstützt, die in der kulturellen Jugendbildung und Medienarbeit aktiv sind. Das Land Nordrhein-Westfalen erwartet von diesen Trägern, dass sie Angebote für Kinder und Jugendliche bereit stellen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit für die Aufgaben der Vermittlung kultureller Bildung und Medienbildung qualifizieren. Dabei soll das gesamte Spektrum der kulturellen Arbeit und der Mediensparten Gegenstand der Aktivitäten sein.

Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung von Kultur und Medien für die Bildung setzt das Land Nordrhein-Westfalen hier einen weiteren Schwerpunkt bei der Förderung von Projekten. Mit dem Projektbereich "Jugendkulturland NRW" soll eine neue Entwicklungsdynamik in der kulturellen Bildung initiiert werden, die u.a. auch diejenigen jungen Menschen in den Blick nimmt, die bislang nicht im Zentrum der Jugendkulturarbeit stehen. Insbesondere sollen sozial benachteiligten jungen Menschen verbessert Wege in die kulturelle Bildung geöffnet werden. Mit dem Projektbereich "Fit für die mediale Zukunft" soll es gelingen, die Vermittlung von

Medienkompetenz stärker im Gesamtprofil der Angebote der Jugendarbeit zu verankern.

Pos. 2.1	Einrichtungen und Angebote der kulturellen Bildung und der Medienpädagogik	4.035.000 €
Pos. 2.2	Projektförderung, insb. Jugendkulturland NRW, Fit für die mediale Zukunft	2.800.000 €
<b>Summe:</b>		<b>6.835.000 €</b>

### **Förderbereich III: Chancengleichheit / Integration / Inklusion Toleranz und Vielfalt fördern**

Nordrhein-Westfalen ist ein Land, das seiner nachwachsenden Generation vielfältige Möglichkeiten der gesellschaftlichen und beruflichen Integration bietet. Allerdings sind die Chancen von jungen Menschen ungleich verteilt. Noch immer wirkt sich die soziale Herkunft stark auf die Möglichkeiten zur Bildung, zur Teilhabe und auf den späteren beruflichen Erfolg aus. Das Land Nordrhein-Westfalen will auf dem Weg in die Zukunft alle jungen Menschen mitnehmen. Die erfolgreiche Zukunft dieses Landes hängt von einer gut qualifizierten und gebildeten jungen Generation ab.

Aus diesem Grund ist es eines der wichtigsten Ziele, die sich u.a. aus sozialer Benachteiligung ergebenden schlechteren Chancen durch Qualifizierung, Bildung und präventive Hilfen auszugleichen. Dazu gehören auch entsprechende Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit. Die Träger der Jugendsozialarbeit haben die Aufgabe, solche passgenau auf die Bedürfnisse benachteiligter junger Menschen zugeschnittene Bildungsangebote und präventive Ansätze der Förderung zu entwickeln und anzubieten. Da die Herausforderungen in diesem Bereich in den letzten Jahren weiter gewachsen sind und auch noch weiter wachsen werden, ist es erforderlich, die Jugendsozialarbeit an der Nahtstelle zu Schule und Arbeitsmarkt konzeptionell weiterzuentwickeln und auszubauen. Das Land Nordrhein-Westfalen knüpft an die Förderung die Erwartung, dass die Träger an der Entwicklung und Umsetzung eines verbesserten Übergangssystems mitwirken.

Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung der Integration von jungen Menschen mit Migrationshintergrund und der Inklusion junger Menschen mit Behinderung setzt das Land Nordrhein-Westfalen hier zwei Förderschwerpunkte:

Mit dem Förderbereich "Integration als Chance" sollen zielgerichtet Angebote für junge Menschen mit Migrationshintergrund gefördert werden, die nachhaltig zur besseren gesellschaftlichen und beruflichen Integration führen und die das interkulturelle Verständnis in unserer Gesellschaft fördern.

Vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention aus dem Jahr 2006 sollen mit dem Förderschwerpunkt "Teilhabe junger Menschen mit Behinderungen" die Träger der Jugendhilfe dafür gewonnen werden, ihre Angebote gezielt auch für junge Menschen mit Behinderungen zu öffnen. Das Land Nordrhein-Westfalen knüpft an diesen Schwerpunkt die Erwartung, dass über solche Projekte die Öffnung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit für die Belange junger Menschen mit Behinderung gelingt.

Schließlich widmet das Land Nordrhein-Westfalen dem Aufwachsen junger Menschen und ihrer Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung besondere Aufmerksamkeit. Durch soziale Teilhabe soll Chancengleichheit realisiert sowie Toleranz und Vielfalt, etwa in Bezug auf gleichgeschlechtliche Lebensformen gelebt und selbstverständlich werden.

Pos. 3.1	Förderung insb. der Jugendsozialarbeit	13.960.000 €
Pos. 3.2	Projektförderung, insb. Integration als Chance, Teilhabe junger Menschen mit Behinderung	3.500.000 €
<b>Summe:</b>		<b>17.460.000 €</b>

#### **Förderbereich IV: Prävention gesellschaftlicher und individueller Risiken**

##### **Junge Menschen stärken – Gewalt vermeiden**

Heute aufzuwachsen ist für Kinder und Jugendliche in NRW mit vielen Chancen und in den meisten Fällen auch mit einer guten sozialen Absicherung verbunden. Aber es gibt auch Risiken, die den Prozess des Aufwachsens und der Persönlichkeitsbildung gefährden. Gewalt als Opfer zu erfahren oder als Täter auszuüben, in prekären

Familienverhältnissen aufzuwachsen, exzessiver Alkoholkonsum, der Konsum von Tabak, Suchtprobleme sowie die Nutzung nicht altersadäquater Medien sind nur einige der Problemlagen von jungen Menschen, die ein gelingendes Aufwachsen beeinträchtigen können.

Es ist daher ein wichtiges Ziel der Politik des Landes Nordrhein-Westfalen, solchen Risiken mit präventiven Ansätzen entgegenzuwirken und dort, wo Risiken bereits zu Gefährdungen geworden sind, Hilfe anzubieten. Dies dient auch dem Ziel, die gesellschaftlichen Folgekosten nicht gelingender gesellschaftlicher Integration möglichst weitgehend zu reduzieren. Gefördert werden daher u.a. Träger, die Angebote für straffällig gewordene Jugendliche anbieten, Projekte im Bereich der Fußball-Fan-Arbeit oder Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Junge Menschen sind eine wichtige Zielgruppe für extremistische Agitation. Daher ist es wichtig, sie über antidemokratische und extremistische Denkweisen aufzuklären. Durch präventive Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit soll extremistischen Tendenzen entgegengewirkt werden. Junge Menschen sollen in ihrer Persönlichkeit und demokratischen Grundeinstellung gestärkt werden.

Pos. 4.1	Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Kinder- und Jugendschutzes, insb. AJS, Brücke- und Fußball-Fan-Projekte	2.185.000 €
Pos. 4.2	Projektförderung: Präventive Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendschutz	2.080.000 €
<b>Summe:</b>		<b>4.265.000 €</b>

**Förderbereich V: Mädchen- und Jungenarbeit / Gender Mainstreaming**  
**Mädchen und Jungen: Gleiche Rechte, gleiche Chancen**

Jungen und Mädchen sind nicht gleich. Sie haben unterschiedliche Interessen und Bedürfnisse. Sie mit gleichen Chancen an Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe zu versehen kann daher nur gelingen, wenn diese Unterschiede in der Kinder- und Jugendarbeit erkannt und zum Ausgangspunkt pädagogischen Handelns gemacht werden. Eine gendergerechte Förderung durch Angebote der Kinder- und

Jugendhilfe ist daher eine wesentliche Voraussetzung für gleiche Zugangschancen zu den Bildungsressourcen und zur gesellschaftlichen Teilhabe.

Es ist daher das Ziel des Landes Nordrhein-Westfalen, die Kinder- und Jugendhilfe so weiterzuentwickeln, dass in allen Angeboten die unterschiedlichen Bedürfnisse von Mädchen und Jungen tragende Elemente der Konzeptionen sind. Daher werden überörtlich wirkende Träger für geschlechtsspezifische und am Gender Mainstreaming orientierte Kinder- und Jugendarbeit gefördert. An diese Förderung knüpft das Land Nordrhein-Westfalen die Erwartung, dass diese Träger Konzepte entwickeln und anbieten, die auf die Entwicklung einer geschlechtersensiblen Kinder- und Jugendarbeit insgesamt hinwirken.

Um darüber hinaus weitere Impulse für dieses Ziel zu ermöglichen, werden zusätzliche Projektmittel bereitgestellt. Es werden Angebote gefördert, die neue Ansätze der geschlechtsspezifischen Kinder- und Jugendarbeit entwickeln und erproben, bzw. zu einer stärkeren Verbreitung von geschlechtsspezifischen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit beitragen.

Pos. 5.1	Fachstellen der Mädchen- und Jungenarbeit	540.000 €
Pos. 5.2	Projektförderung geschlechtsspezifischer Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit	650.000 €
<b>Summe:</b>		<b>1.190.000 €</b>

## **Förderbereich VI: Jugendfreiwilligendienste**

### **Chance für Engagement und Bildung**

Junge Menschen wollen sich für die Gesellschaft engagieren. Sie tragen Verantwortung und nehmen ehrenamtliche Aufgaben wahr. Sie sind auch bereit zu einem längerfristigen Engagement – wie das Interesse an den Jugendfreiwilligendiensten zeigt. Die Teilnahme junger Menschen am Freiwilligen Ökologischen Jahr oder am Freiwilligen Sozialen Jahr bringt nicht nur einen gesellschaftlichen Gewinn, sondern gibt jungen Menschen auch neue Impulse für ihre persönliche Entwicklung.

Vor dem Hintergrund einer wachsenden Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements in der Gesellschaft und der Tatsache, dass viele junge Menschen gern die Möglichkeit zum Absolvieren eines Jugendfreiwilligenjahres wahrnehmen, erhöht das Land Nordrhein-Westfalen die bisher für das Freiwillige Ökologische Jahr zur Verfügung stehenden Mittel und schafft eine eigene Förderposition für die Qualifizierung der Jugendfreiwilligendienste durch Bildungsarbeit.

Pos. 6.1	Freiwilliges Ökologisches Jahr	1.500.000 €
Pos. 6.2	Qualifizierung der Jugendfreiwilligendienste durch Bildungsarbeit	1.900.000 €
<b>Summe:</b>		<b>3.400.000 €</b>

### **Förderbereich VII: Besondere Maßnahmen und Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen**

Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie die Anforderungen und Ansprüche an die Kinder- und Jugendarbeit entwickeln sich stetig weiter. Um immer wieder passgenaue Antworten auf sich neu stellende Fragen zu finden, bedarf es eines Instruments, das die Erprobung neuer, experimenteller oder zukunftsweisender Ansätze ermöglicht.

Das Land Nordrhein-Westfalen verbindet mit der Bereitstellung der Fördermittel die Erwartung, dass die Träger entsprechende Angebotsformen und konkrete Angebote zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit konzipieren und erproben.

Pos. 7	Besondere Maßnahmen und Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen	2.275.700 €
<b>Summe:</b>		<b>2.275.700 €</b>

### **Förderbereich VIII: Wissenschaftliche Arbeiten im Forschungsfeld Kinder und Jugendhilfe**

Die Kinder- und Jugendhilfe muss sich täglich den Anforderungen der Praxis stellen. Viele Entwicklungslinien lassen sich jedoch nicht aus den Anforderungen der Praxis

allein ableiten. Hierzu bedarf es der Praxisforschung, die dabei hilft, längerfristige Entwicklungstrends rechtzeitig zu erkennen und in den Angeboten berücksichtigen zu können. Wissenschaftliche Forschung hilft, die Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Entwicklung besser planen zu können. Zusätzlich bedarf es eines intensiven Dialogs zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis.

Das Land Nordrhein-Westfalen verbindet mit der Förderung die Erwartung, dass damit die Entwicklungserfordernisse der Praxis früher erkennbar werden und zusätzliche Impulse möglich sind.

Pos. 8	Forschungspartnerschaften /-projekte	1.350.000 €
<b>Summe:</b>		<b>1.350.000 €</b>

#### **Förderbereich IX: Investitionen**

Kinder- und Jugendarbeit braucht Orte. Räumlichkeiten und Außenflächen der Einrichtungen der Jugendarbeit sind eine materielle Basis gelingender Kinder- und Jugendhilfe. Diese Orte der Kinder- und Jugendarbeit weiter auszubauen, zu verbessern und auf den neusten Stand zu bringen ist eine Aufgabe, zu der das Land einen Beitrag leistet.

Vor dem Hintergrund ständig wachsender Anforderungen an diese Grundlage der Kinder- und Jugendarbeit stellt das Land zusätzliche Mittel für den Erhalt und Ausbau von überörtlichen und besonders innovativen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung.

Pos. 9	Investitionen	3.000.000 €
<b>Summe:</b>		<b>3.000.000 €</b>

#### **Förderbereich X: Sonderurlaubsgesetz**

Die Kinder- und Jugendarbeit ist in NRW erfolgreich – nicht zuletzt dank des vielfältigen ehrenamtlichen Engagements der Mitglieder von Verbänden und



Vereinen der Kinder- und Jugendarbeit. Um dieses Engagement zu erleichtern, können Beschäftigte Sonderurlaub auf gesetzlicher Basis für ihre Arbeit in der Kinder- und Jugendarbeit erhalten. Der damit verbundene Verdienstaufschlag kann ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Mit der Bereitstellung der Fördermittel soll dieses ehrenamtliche Engagement unterstützt werden.

Pos. 10	Förderung nach dem Sonderurlaubsgesetz	1.960.000 €
<b>Summe:</b>		<b>1.960.000 €</b>

**Kinder- und Jugendförderplan insgesamt** **100.225.700 €**

### **Grundsätze der Förderung**

Die Förderung der beschriebenen Handlungsfelder ist entsprechend dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) vorrangig eine Aufgabe der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Das Land unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (§ 82 Abs. 2 SGB VIII). Hierzu bedarf es auch auf kommunaler Ebene einer Verlässlichkeit und Planungssicherheit für die Träger (vgl. § 15 Abs. 4 Kinder- und Jugendförderungsgesetz). Soweit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen für Maßnahmen erhalten, haben sie sicherzustellen, dass die Maßnahmen Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind und ihr Finanzanteil in einem angemessenen Verhältnis zu den Landesmitteln steht. Daraus ergibt sich eine stärkere Verzahnung der Fördermittel des Landes und der Kommunen.

Das Land gewährt auf der Grundlage dieses Kinder- und Jugendförderplans nach den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes fachbezogene Pauschalen. Darüber hinaus werden auf der Grundlage der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, Zuwendungen für Leistungen in der Jugendhilfe, bezogen auf die in den §§ 10 bis 14 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes genannten Förderbereiche gewährt.

Das Förderverfahren richtet sich nach den jeweils geltenden Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan. Bewilligungsbehörden sind i.d.R. die Landesjugendämter bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe. Für die Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Bewilligungsbehörden.

Die Förderung von landesweiten oder regionalen Einrichtungen / Angeboten erfolgt unter der Prämisse der Bereitschaft der Träger, den Wirksamkeitsdialog zu führen und Zielvereinbarungen zu schließen. Wirksamkeitsdialog und Zielvereinbarung sollen durch kritische Reflexion neue Impulse für die Ausrichtung der Arbeit in den Einrichtungen und Angeboten geben und flexible Reaktionen auf notwendige Anpassungen ermöglichen. Sie sollen schließlich einen effektiven, wirksamen und zielgenauen Einsatz der Fördermittel sicherstellen. Die Durchführung obliegt den Landesjugendämtern auf der Grundlage der Entscheidungen der Obersten Landesjugendbehörde, soweit diese nicht abweichende Regelungen trifft.

## Kinder- und Jugendförderplan 2011 - 2015

Förderbereiche und Positionen	Ansatz 2011
-------------------------------	-------------

FB I: Förderung der Kinder- und Jugendarbeit/internationale Jugendarbeit	
<b>Kommunale und regionale Angebote sichern und qualifizieren!</b>	
<b>1.1 Förderung landesweiter, regionaler und kommunaler Einrichtungen / Angebote</b>	
1.1.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit	25.700.000 €
1.1.2 Förderung von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit	2.000.000 €
1.1.3 Jugendverbandsarbeit	18.750.000 €
1.1.4 Jugendbildungsstätten	1.520.000 €
1.1.5 Zusammenschlüsse Landeszentraler Träger der Jugendarbeit	1.255.000 €
1.1.6 Ring Politischer Jugend	1.125.000 €
1.1.7 Fachberatung Jugendarbeit	860.000 €
<b>1.2 Projektförderung</b>	
1.2.1 Initiativgruppenarbeit	380.000 €
1.2.2 Kinder-/Jugendarbeit in kommun. Bildungslandschaften	4.000.000 €
1.2.3 Internationale Jugendarbeit, Gedenkstättenfahrten, Europa/1Welt	2.000.000 €
1.2.4 Stark durch Beteiligung - Jugendliche aktiv und direkt an politischen und gesellschaftlichen Prozessen beteiligen	600.000 €
1.2.5 Nachhaltige Entwicklung in der globalisierten Welt	300.000 €
<b>Summe:</b>	<b>58.490.000 €</b>

FB II: Kulturelle Jugendbildung / Medienkompetenz	
<b>Medien- und Kulturland NRW</b>	
<b>2.1 Förderung landesweiter, regionaler und kommunaler Einrichtungen / Angebote</b>	
2.1.1 Zusammenschlüsse Landeszentraler Träger der kulturellen Jugendarbeit	1.600.000 €
2.1.2 Jugendkunstschulen	1.000.000 €
2.1.3 Akademie Remscheid	850.000 €
2.1.4 Koordination und fachliche Beratung in der kulturellen Jugendarbeit	185.000 €
2.1.5 Träger der Medienpädagogik	400.000 €
<b>2.2 Projektförderung</b>	
2.2.1 Jugendkulturland NRW	2.000.000 €
2.2.2 Fit für die mediale Zukunft	800.000 €
<b>Summe:</b>	<b>6.835.000 €</b>

FB III: Chancengleichheit / Integration / Inklusion	
<b>Toleranz und Vielfalt fördern</b>	
<b>3.1 Förderung landesweiter, regionaler und kommunaler Einrichtungen / Angebote</b>	
3.1.1 Angebote der Jugendsozialarbeit	13.500.000 €
3.1.2 Zusammenschlüsse Landeszentraler Träger der Jugendsozialarbeit	460.000 €
<b>3.2 Projektförderung</b>	
3.2.1 Integration als Chance	1.500.000 €
3.2.2 Teilhabe junger Menschen mit Behinderung	1.000.000 €
3.2.3 Soziale Teilhabe und Chancengleichheit	1.000.000 €
<b>Summe:</b>	<b>17.460.000 €</b>

FB IV: Prävention gesellschaftlicher und individueller Risiken	
<b>Junge Menschen stärken - Gewalt vermeiden</b>	
<b>4.1 Förderung landesweiter, regionaler und kommunaler Einrichtungen / Angebote</b>	
4.1.1 Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz	535.000 €
4.1.2 Fachstellen des Kinder- und Jugendschutzes	160.000 €
4.1.3 Gewaltpräventive Angebote	1.490.000 €
<b>4.2 Projektförderung</b>	
4.2.1 Präventive Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe	1.950.000 €
4.2.2 Jugendschutz / Jugendmedienschutz	130.000 €
<b>Summe:</b>	<b>4.265.000 €</b>

<b>FB V: Mädchen- und Jungenarbeit / Gender Mainstreaming</b>	
<b>Mädchen und Jungen: Gleiche Rechte, gleiche Chancen</b>	
5.1 Förderung der Fachstellen der Mädchen- und Jungenarbeit	540.000 €
5.2 Projektförderung geschlechtsspezifischer Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit	650.000 €
<b>Summe:</b>	<b>1.190.000 €</b>

<b>FB VI: Jugendfreiwilligendienste</b>	
<b>Chance für Engagement und Bildung</b>	
6.1 Freiwilliges Ökologisches Jahr	1.500.000 €
6.2 Qualifizierung der Jugendfreiwilligendienste durch Bildungsarbeit	1.900.000 €
<b>Summe:</b>	<b>3.400.000 €</b>

<b>FB VII: Besondere Maßnahmen und Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen</b>	
7 Besondere Maßnahmen und Projekte zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen	2.275.700 €
<b>Summe:</b>	<b>2.275.700 €</b>

<b>FB VIII: Wissenschaftliche Arbeiten im Forschungsfeld Kinder- und Jugendhilfe</b>	
8.1 Forschungspartnerschaften	400.000 €
8.2 Begleitforschung Ganztage	100.000 €
8.3 Forschungsprojekte Kinder-/Jugendarbeit	600.000 €
8.4 Kooperation Praxis, Politik, Wissenschaft	250.000 €
<b>Summe:</b>	<b>1.350.000 €</b>

<b>FB IX: Investitionen</b>	
9 Investitionen	3.000.000 €
<b>Summe:</b>	<b>3.000.000 €</b>

<b>FB X: Sonderurlaubsgesetz</b>	
10 Förderung nach dem Sonderurlaubsgesetz	1.960.000 €
<b>Summe:</b>	<b>1.960.000 €</b>

<b>Gesamt KJFP:</b>	<b>100.225.700 €</b>
---------------------	----------------------